

Hinweise zu den Schlüsselzahlen im Führerschein
entsprechend Anlage 9 zu § 25 Abs. 3 Fahrerlaubnisverordnung FeV

A. Vorbemerkungen

Beschränkungen, Auflagen und Zusatzangaben sind in Form von Schlüsselzahlen in Feld 12 im Führerschein einzutragen. Beziehen sie sich auf einzelne Fahrerlaubnisklassen, sind sie in Feld 12 in der Zeile der betreffenden Fahrerlaubnisklasse einzutragen. Solche, die für alle erteilten Fahrerlaubnisklassen gelten, sind in der letzten Zeile des Feldes 12 unter den Spalten 9 bis 12 zu vermerken. Die harmonisierten Schlüsselzahlen der Europäischen Union bestehen aus zwei Ziffern (Hauptschlüsselzahlen). Unterschlüsselungen bestehen aus einer Hauptschlüsselzahl (erster Teil) und aus zwei Ziffern und/oder Buchstaben (zweiter Teil). Erster und zweiter Teil sind durch einen Punkt getrennt. Der zweite Teil kann bei bestimmten Verschlüsselungen weitere Ziffern/Buchstaben enthalten. Nationale Schlüsselungen bestehen aus drei Ziffern. Sie gelten nur im Inland.

Die einzutragenden Schlüsselzahlen müssen die Beschränkungen, Auflagen und Zusatzangaben vollständig umfassen. Für die Hauptschlüsselzahlen 44, 50, 51, 70, 71 und 79 ist die Verwendung von Unterschlüsselungen obligatorisch.

Häufungen sind durch Komma und Alternativen durch Schrägstrich zu trennen.

Harmonisierte Schlüsselzahlen sind vor den nationalen aufzuführen.

Bei der Ausstellung eines Führerscheines ist der Inhaber über die Bedeutung der eingetragenen Schlüsselzahlen zu informieren.

B. Liste der Schlüsselzahlen

I. Schlüsselzahlen der Europäischen Union

- 01 Korrektur des Sehvermögens und/oder Augenschutz
- 01.01 Brille
- 01.02 Kontaktlinse(n)
- 01.03 Schutzbrille*(für Umstellung Fahrerlaubnis erteilt bis 31.12.16)
- 01.05 Augenschutz
- 01.06 Brille oder Kontaktlinsen
- 01.07 Spezifische optische Hilfe
- 02 Hörhilfe/Kommunikationshilfe
- 03 Prothese/Orthese der Gliedmaßen
- 03.01 Prothese/Orthese der Arme
- 03.02 Prothese/Orthese der Beine
- 05 ~~Fahrbeschränkung aus medizinischen Gründen*(bis 18.03.19: für Umstellung Fahrerlaubnis, erteilt -31.12.16)~~
- 05.01 ~~Nur bei Tageslicht*(bis 18.03.19: für Umstellung Fahrerlaubnis, erteilt -31.12.16: neu 61)~~
- 05.02 ~~in einem Umkreis von ... km des Wohnsitzes oder innerorts /innerhalb der Region... *(bis 18.03.19: für Umstellung Fahrerlaubnis, erteilt -31.12.16: neu 62)~~
- 05.03 ~~Ohne Beifahrer/Sozius*(bis 18.03.19: für Umstellung bis zum 31.12.16: neu 63)~~
- 05.04 ~~Beschränkt auf eine höchstzulässige Geschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h*(für Umstellung Fahrerlaubnis erteilt bis 31.12.16: neu 64)~~
- 05.05 ~~Nur mit Beifahrer, der im Besitz der Fahrerlaubnis ist*(bis 18.03.19: für Umstellung Fahrerlaubnis erteilt bis 31.12.16: neu 65)~~
- 05.06 ~~Ohne Anhänger*(bis 18.03.19: für Umstellung Fahrerlaubnis erteilt bis 31.12.16: neu 66)~~
- 05.07 ~~Nicht gültig auf Autobahnen*(für Umstellung Fahrerlaubnis erteilt bis 31.12.16: neu 67)~~
- 05.08 ~~Kein Alkohol*(für Fahrerlaubnis erteilt bis 31.12.16: neu 68)~~
- 10 Angepasste Schaltung
- 10.02 Automatische Wahl des Getriebeganges
- 10.04 Angepasste Schalteinrichtungen
- 15 Angepasste Kupplung
- 15.01 Angepasstes Kupplungspedal
- 15.02 Handkupplung
- 15.03 Automatische Kupplung
- 15.04 Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Kupplungspedals zu verhindern
- 20 Angepasste Bremsmechanismen
- 20.01 Angepasstes Bremspedal
- 20.03 Bremspedal, geeignet für Betätigung mit dem linken Fuß
- 20.04 Bremspedal mit Gleitschiene
- 20.05 Bremspedal (Kippedal)
- 20.06 Mit der Hand betätigte Bremse

- 20.07 Bremsbetätigung mit maximaler Kraft von ...N(*) (z.B.:20.07(300N)')
- 20.09 Angepasste Feststellbremse
- 20.12 Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Bremspedals zu verhindern
- 20.13 Mit dem Knie betätigte Bremse
- 20.14 Durch Fremdkraft unterstützte Bremsanlage
- 25 Angepasste Beschleunigungsmechanismen
- 25.01 Angepasstes Gaspedal
- 25.03 Gaspedal (Kippedal)
- 25.04 Handgas
- 25.05 Mit dem Knie betätigter Gashebel
- 25.06 Durch Fremdkraft unterstützte Betätigung des Gaspedals/-hebels
- 25.08 Gaspedal links
- 25.09 Maßnahme um eine Blockierung oder Betätigung des Gaspedals zu verhindern
- 30 ~~Angepasste kombinierte Brems- und Beschleunigungsmechanismen*~~(für Umstellung Fahrerlaubnis erteilt bis 31.12.16: neu 32, ggf. in Kombination mit 20 / 25)
- 31 Anpassungen und Sicherungen der Pedale
- 31.01 Extrasatz Parallelpedale
- 31.02 Pedale auf der gleichen (oder fast gleichen) Ebene
- 31.03 Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Gas- und des Bremspedals zu verhindern, wenn Pedale nicht mit dem Fuß betätigt werden
- 31.04 Bodenerhöhung
- 32 Kombinierte Beschleunigungs- und Betriebsbremsvorrichtungen
- 32.01 Gas- und Betriebsbremse als kombinierte, mit einer Hand betätigte Vorrichtung
- 32.02 Gas- und Betriebsbremse als kombinierte, mit Fremdkraft betätigte Vorrichtung
- 33 Kombinierte Betriebsbrems-, Beschleunigungs- und Lenkvorrichtungen
- 33.01 Gas, Betriebsbremse und Lenkung als kombinierte, mit Fremdkraft mit einer Hand betätigte Vorrichtung
- 33.02 Gas, Betriebsbremse und Lenkung als kombinierte, mit Fremdkraft mit zwei Händen betätigte Vorrichtung
- 35 Angepasste Bedieneinrichtungen (Schalter für Licht, Scheibenwischer/-waschanlage, akustisches Signal, Fahrtrichtungsanzeiger usw.)
- 35.02 Gebrauch der Bedieneinrichtung möglich, ohne Lenkvorrichtung loszulassen
- 35.03 Gebrauch der Bedieneinrichtung mit der linken Hand möglich, ohne Lenkvorrichtung loszulassen
- 35.04 Gebrauch der Bedieneinrichtung mit der rechten Hand möglich, ohne Lenkvorrichtung loszulassen
- 35.05 Gebrauch der Bedieneinrichtung möglich, ohne Lenkvorrichtung und Beschleunigungs- und Bremsvorrichtungen loszulassen
- 40 Angepasste Lenkung
- 40.01 Lenkung mit maximaler Kraft von ...N(*) (z.B.:40.01(140N)')
- 40.05 Angepasstes Lenkrad (mit verbreitertem/verstärktem Lenkradteil, verkleinertem Durchmesser usw.)
- 40.06 Angepasste Position des Lenkrads
- 40.09 Fußlenkung
- 40.11 Assistenzeinrichtung am Lenkrad
- 40.14 Andersartig angepasstes, mit einer Hand/einem Arm bedientes Lenksystem
- 40.15 Andersartig angepasstes, mit zwei Händen/zwei Armen bedientes Lenksystem
- 42 Angepasste Einrichtung für die Sicht nach hinten/zur Seite
- 42.01 Angepasste Einrichtung für die Sicht nach hinten
- 42.03 Zusätzliche Inneneinrichtung zur Erweiterung der Sicht zur Seite
- 42.05 Einrichtung für die Sicht in den toten Winkel
- 43 Sitzposition des Fahrzeugführers
- 43.01 Höhe des Fahrersitzes für normale Sicht und in normalem Abstand zum Lenkrad und zu den Pedalen
- 43.02 Der Körperform angepasster Sitz
- 43.03 Fahrersitz mit Seitenstützen zur Verbesserung der Stabilität
- 43.04 Fahrersitz mit Armlehne
- 43.06 Angepasster Sicherheitsgurt
- 43.07 Sicherheitsgurte mit Unterstützung zur Verbesserung der Stabilität
- 44 Anpassungen an Krafträdern (obligatorische Verwendung von Untercodes)
- 44.01 Einzeln gesteuerte Bremsen
- 44.02 Angepasste Vorderradbremse
- 44.03 Angepasste Hinterradbremse
- 44.04 angepasste Beschleunigungsvorrichtung
- 44.05 angepasste Handschaltung und Handkupplung*(für Umstellung Fahrerlaubnis erteilt bis 31.12.16)
- 44.06 angepasster Rückspiegel*(für Umstellung Fahrerlaubnis erteilt bis 31.12.16)
- 44.07 angepasste Kontrolleinrichtungen *(für Umstellung Fahrerlaubnis erteilt bis 31.12.16)
- 44.08 Sitzhöhe muss im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig sowie das Balancieren des Kraftrades beim Anhalten und Stehen ermöglichen

- 44.09 Maximale Betätigungskraft der Vorderradbremse von ...N(*) (z.B.:40.09(140N)')
- 44.10 Maximale Betätigungskraft der Hinterradbremse von ...N(*) (z.B.:40.10(240N)')
- 44.11 Angepasste Fußraste
- 44.12 Angepasster Handgriff
- 45 Kraftrad nur mit Seitenwagen
- 46 Nur dreirädrige Kraftfahrzeuge
- 47 Beschränkt auf Fahrzeuge mit mehr als zwei Rädern, die vom Fahrer beim Anfahren, Anhalten und Stehen nicht im Gleichgewicht ausbalanciert werden müssen
- 50 Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug/eine bestimmte Fahrgestellnummer (Angabe der Fahrzeugidentifizierungsnummer)
- 51 Nur ein bestimmtes Fahrzeug (amtliches Kennzeichen)*(für Umstellung Fahrerlaubnis erteilt bis 31.12.16)
- 55 ~~Kombination von Anpassungen des Fahrzeuges~~ gelöscht zum 01.01.17
- 61 Beschränkung auf Fahrten bei Tag (z.B. eine Stunde nach Sonnenaufgang und eine Stunde vor Sonnenuntergang)
- 62 Beschränkung auf Fahrten in einem Umkreis von ... km vom Wohnsitz oder innerorts in .../innerhalb der Region...
- 63 Fahren ohne Beifahrer
- 64 Beschränkt auf Fahrten mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h
- 65 Fahren nur mit Beifahrer, der im Besitz eines Führerscheins von mindestens der gleichwertigen Klasse sein muss
- 66 Ohne Anhänger
- 67 Fahren auf Autobahnen nicht erlaubt
- 68 Kein Alkohol
- 69 Beschränkt auf Fahrzeuge mit einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperrung gemäß EN 50436
- 70 Umtausch des Führerscheins Nummer ..., ausgestellt durch ... (EU/UN-Unterscheidungszeichen, im Falle eines Drittlandes, z.B. „70.0123456789.NL“)
- 71 Duplikat des Führerscheins Nummer ... (EU/UN-Unterscheidungszeichen, im Falle eines Drittlandes z.B. „71.987654321.HR“)
- 72 ~~Nur Fahrzeuge der Klasse A mit einem Hubraum von höchstens 125 cm³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW (A1) *(für Umstellung Fahrerlaubnis erteilt bis 18.01.2013)~~
- 73 ~~Nur für vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse B (B1)~~
- 74 ~~Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7.500 kg (C1)*(für Umstellung Fahrerlaubnis erteilt bis 18.01.2013)~~
- 75 ~~Nur Fahrzeuge der Klasse D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1) *(für Umstellung Fahrerlaubnis erteilt bis 18.01.2013)~~
- 76 ~~Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7.500 kg (C1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 750 kg mitführen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12.000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigen (C1E); *(für Umstellung Fahrerlaubnis, erteilt bis 18.01.13)~~
- 77 ~~Nur Fahrzeuge der Kategorie D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg mitführen, sofern~~
~~a) die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12.000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigen und~~
~~b) der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet wird (D1E); *(für Umstellung Fahrerlaubnis erteilt bis 18.01.13)~~
- 78 Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe
- 79(...) Nur Fahrzeuge, die den in Klammern angegebenen Spezifikationen entsprechen, bei Anwendung von Artikel 13 der Richtlinie 2006/126/EG (Anmerkung: Äquivalenztabelle der bisherigen Fahrerlaubnisklassen).
79. (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
 Beschränkung der Klasse CE auf Grund der aus der bisherigen Klasse 3 resultierenden Berechtigung zum Führen von dreiachsigen Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und mehr als 12.000 kg Gesamtmasse und von Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern, wobei die Gesamtmasse mehr als 12.000 kg betragen kann und von dreiachsigen Zügen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigt (nicht durch C1E abgedeckter Teil) Die vorgenannten Berechtigungen gelten nicht für Sattelzüge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t. Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen. (Anmerkung: bis max. 18 t Zugkombination, Tandemachsen unter 1 m Abstand gelten als 1-achsig, Anhänger max. bis 10,5 t zul. Gesamtmasse).
79. 79 (S1 ≤ 25 / 7.500 kg)
 Begrenzung der Klasse D und DE auf Kraftomnibusse mit 24 Fahrgastplätzen oder max. 7 500 kg zulässiger Gesamtmasse, auch mit Anhänger. Die Angabe S1 stehen in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Sitzplätze, einschließlich Fahrersitz.

- 79 (L ≤ 3)
Beschränkung der Klasse CE auf Kombinationen von nicht mehr als 3 Achsen. Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen.
- 79.01 Nur zweirädrige Fahrzeuge mit oder ohne Beiwagen
- 79.02 Nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse AM oder vierrädrige Leichtfahrzeuge der Klasse AM
- 79.03 Nur dreirädrige Fahrzeuge
- 79.04 Nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 750 kg
- 79.05 Krafträder der Klasse A1 mit einem Leistungsgewicht von mehr als 0,1 kW/kg
- 79.06 Fahrzeuge (Fahrzeugkombination) der Klasse BE, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers 3500 kg übersteigt
- 80 Nur für Inhaber einer Fahrerlaubnis für dreirädrige Kraftfahrzeuge der Klasse A, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- 81 Nur für Inhaber einer Fahrerlaubnis für zweirädrige Krafträder der Klasse A, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- 90 ~~Codes, die in Kombination mit Codes für an dem Fahrzeug vorgenommene Anpassungen verwendet werden~~
*(für Umstellung Fahrerlaubnis erteilt bis 31.12.2016)
- 95 KraftfahrerIn/Kraftfahrerin, die/der InhaberIn/InhaberIn eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht nach dem Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der KraftfahrerInnen/Kraftfahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr bis zum ... erfüllt [zum Beispiel: 95(01.01.14)]
- 96 Fahrzeugkombinationen aus Fahrzeugen der Klasse B mit einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse dieser Fahrzeugkombination mehr als 3.500 kg, jedoch nicht mehr als 4 250 kg beträgt.
(Anmerkung: Erweiterung der Zugkombination nach einer erfolgreichen Schulung gemäß Anlage 7a der FeV)
- 97 Berechtigt nicht zum Führen eines Fahrzeugs der Klasse C1, das in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr fällt (Anmerkung: Beschränkung der Klasse C1 auf nicht gewerbliche Nutzung für Fahrzeuge, die der gewerblichen Personen- und/oder Güterbeförderung dienen und über ein Kontrollgerät verfügen müssen; erst seit dem 01.01.2017 auch in Deutschland gültig)

***Die Schlüsselzahlen 01.03, 44.05-44.07, 51, dürfen nur bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen, die bis zum 31.12.2016 erteilt worden sind, verwendet werden.**

II. nationale Schlüsselzahlen

- 104 Muss ein gültiges ärztliches Attest mitführen
- 171* Klasse C1, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 7 500 kg, jedoch ohne Fahrgäste
- 172* Klasse C, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D, jedoch ohne Fahrgäste
- 174* Klasse L, gültig auch zum Führen von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, auch mit einachsigen Anhänger (wobei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1,0 m voneinander als eine Achse gelten) sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden.
- 175* Klasse L - auch gültig zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und zum Führen von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme der zu den Klassen A, A1, A2 und AM gehörenden mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³
- 176 Auflage: Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur Fahrten im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.
- 177 Beschränkungen, Nebenbestimmungen und Zusatzangaben nach mitzuführendem Anhang zum Führerschein
- 178* Auflage zur Klasse D oder D1: Nur Fahrten im Linienverkehr
- 179* Auflage: Klasse D1 nur für Fahrten, bei denen überwiegend Familienangehörige befördert werden
- 180 (weggefallen)
- 181 Klasse T, nur gültig für Kraftfahrzeuge der Klasse S (seit dem 19.1.2013 AM)
- 182** Auflage zu den Klassen D1, D1E, D und DE:

Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres nur Fahrten im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf "Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin" oder "Fachkraft im Fahrbetrieb" oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. Die Auflagen, nur im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, entfällt nach Abschluss der Ausbildung auch vor Vollendung des 21. Lebensjahres.

183 (weggefallen)

~~Auflage zu den Klassen D, DE:~~

~~Bis zum Erreichen zur Vollendung des 20. Lebensjahres nur zur Personenbeförderung im Linienverkehr nach den §§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes bei Linienlängen bis zu 50 km im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf "Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin" oder "Fachkraft im Fahrbetrieb" oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. Die Auflage, nur im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, entfällt nach Abschluss der Ausbildung auch vor Erreichen Vollendung des 20. Lebensjahres.~~

184 Auflagen:

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Kraftfahrzeuge der Klasse B (und, sofern in der Prüfungsbescheinigung nicht durchgestrichen, der Klasse BE) und der Klasse B mit der Schlüsselzahl 96 1.) nur in Begleitung einer in der Prüfungsbescheinigung nach Anlage 8a namentlich benannten Person und

2.) nur, wenn die in der Prüfungsbescheinigung nach Anlage 8a namentlich benannte Person

a) Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis ist; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,

b) nicht 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt und

c) nicht unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht. Nummer 2 Buchstabe c gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

185 Auflagen zu den Klassen C und CE:

Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres nur

1. bei Fahrten im Inland und

2. im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.

Die Auflagen nach Nummer 1 und 2 entfallen, auch vor Vollendung des 21. Lebensjahres, wenn der Fahrerlaubnisinhaber die Berufsausbildung abgeschlossen hat.

186 Auflagen zu den Klassen D1 und D1E:

Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres nur

1. bei Fahrten im Inland und

2. im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.

Die Auflage nach Nummer 1 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das 21. Lebensjahr vollendet hat. Die Auflage nach Nummer 2 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das 21. Lebensjahr vollendet oder die Ausbildung abgeschlossen hat.

187 Auflagen zu den Klassen D und DE:

Bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nur

1. bei Fahrten im Inland und

2. im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden

3. bei Fahrten zur Personenbeförderung im Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 PBefG bei Linienlängen von bis zu 50 Kilometer.

Die Auflage nach Nummer 1 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das 21. Lebensjahr vollendet hat und die Berufsausbildung abgeschlossen wurde. Die Auflage nach Nummer 2 entfällt, wenn die Berufsausbil-

- 188 dung abgeschlossen hat. Die Auflage nach Nummer 3 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das 20. Lebensjahr vollendet hat.
 Auflage zu der Klasse C:
 Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres nur im Inland und nur bei Einsatzfahrten oder vom Vorgesetzten angeordneten Übungsfahrten und Schulungsfahrten mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, der Polizei, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes.
- 189 Auflage zu der Klasse D:
 Bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nur im Inland und nur bei Einsatzfahrten oder vom Vorgesetzten angeordneten Übungsfahrten und Schulungsfahrten mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, der Polizei, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes.
- 190 Auflage zu der Klasse C:
 Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres nur im Inland und nur für das Führen von Fahrzeugen, die zu Reparatur- oder Wartungszwecken in gewerbliche Fahrzeugwerkstätten verbracht und dort auf Anweisung eines Vorgesetzten Prüfungen auf der Straße unterzogen werden.
- 191 Auflage zu der Klasse D:
 Bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nur im Inland und nur für das Führen von Fahrzeugen, die zu Reparatur- oder Wartungszwecken in gewerbliche Fahrzeugwerkstätten verbracht und dort auf Anweisung eines Vorgesetzten Prüfungen auf der Straße unterzogen werden.
- 192 (weggefallen)
~~Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen nach der Vierten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung~~
 (Anmerkung: Schlüsselnr. in FeV rückwirkend eingefügt am 21.10.2015, gelöscht am 15.07.19 durch 4. ÄV FeV und gleichzeitiger Regelung in § 6 Abs. 3b, 6 FeV Auflage zu der Klasse B: Umfasst auch Fahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4.250 kg soweit die Fahrzeuge
 1. elektrisch betrieben
 2. im Bereich Gütertransport eingesetzt sind und
 3. nicht als Fahrzeugkombination geführt werden.)
 Nach Bescheinigung einer Fahrzeugeinweisung Auflage mit Ablaufdatum 31.12.2019 zu versehen.)
- 193 Auflagen zu den Klassen D und DE:
 Bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres nur bei Fahrten zur Personenbeförderung im Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 PBefG bei Linienlängen von bis zu 50 Kilometer nach beschleunigter Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 BKrFQG.
- 194 Klasse B berechtigt im Inland
 a) bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zum Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen der Klasse A1
 b) nach Vollendung des nach Buchstabe a vorgeschriebenen Mindestalters zum Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen der Klasse A. (Anmerkung: Für Führerscheine erteilt ab dem 19.01.2013 bis zwischenzeitlich zum 23.08.2017, da seit 12.ÄVO in § 6 Abs. 6 FeV enthalten, sollte 194 in Absprache mit der Bezirksregierung Köln zur Klarstellung auch weiterhin eingetragen werden.)
- 195 Auflage zu der Klasse AM: Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in den Ländern, die von der Ermächtigung des § 6 Abs. 5a StVG Gebrauch gemacht haben (Anmerkung: NRW seit 30.01.2020)
- 196 Im Inland Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von bis zu 125 cm³, einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt.
- 197 Die Prüfung wurde auf einem Kraftfahrzeug mit Automatikgetriebe abgelegt und eine praktische Ausbildung zum Führen von Fahrzeugen der Klasse B mit Schaltgetriebe wurde absolviert (§ 17a FeV). (Anmerkung: Nach Vorlage der Bescheinigung nach Anlage 7 FahrschAusbO mit mind. 10 Stunden je 45 min auf einem Kfz mit Schaltgetriebe und einer nachgewiesenen Fahrt von mind. 15 min inner- und außerorts.)

*Die Schlüsselzahlen 171-175, 178 und 179 dürfen nur bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen, die bis zum 31. Dezember 1998 und in den Fällen des § 76 Nummer 11 b erteilt worden sind, verwendet werden.

**Die Schlüsselzahl 182 darf nur bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen, die bis zum 18.01.2013 und in den Fällen des § 76 Nummer 11 c erteilt worden sind, verwendet werden.